



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

MELDEPFLICHTEN UND SANKTIONEN

16.02.2017 | Biogasseminar „Rechtliche Fragestellungen“

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Welche Rolle liegt vor?



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Volleinspeisung

Lieferung an einen Dritten
(Netzbetreiber,
Direktvermarkter Händler
über das Netz der
allgemeinen Versorgung



Eigenversorgung

Verbrauch des Stroms
erfolgt über dieselbe
Person, die auch die
Anlage betreibt
(Personenidentität)



Direktlieferung

Belieferung eines Dritten
in unmittelbaren
räumlichen
Zusammenhang
(Direktleitung)



Je nachdem welche „Marktrolle“ ein Betrieb aufgrund der Form der Stromversorgung wahrnimmt, muss sie unterschiedliche Mitteilungspflichten einhalten.



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



VOLLEINSPEISUNG § 71, 76 EEG 2017

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

ANLAGENBETREIBER – NETZBETREIBER

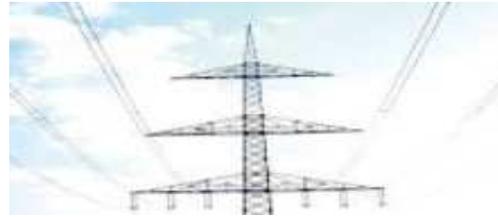


ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Anlagenscharfe Meldepflichten für Anlagen mit Volleinspeisung

- ✓ Meldepflichten für Anlagen welche eine Strommenge in das öffentlichen Netz einspeisen
- ✓ Lag eine Stromsteuerbefreiung vor? (inkl. Verpflichtung über entsprechende Änderungen zu informieren)
- ✓ Wurden Regionalnachweisen ausgestellt?
- ✓ bei Biomasseanlagen die **Art und Menge der Einsatzstoffe** sowie Angaben zu **Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien** oder zu dem **Anteil eingesetzter Gülle** in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln

ANLAGENBETREIBER – NETZBETREIBER



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Anlagenscharfe Meldung aller für die Endabrechnung des Vorjahres erforderliche Daten

- ✓ Alle für die Endabrechnung erforderlichen Daten, Mitteilung über die eingespeiste Kilowattstunde, das Inbetriebnahmejahr, evtl. Zusatzvergütungen/Boni inkl. evtl. Nachweise wie Umweltgutachten etc.
 - ✓ Meldefrist: bis zum 28. Februar eines Jahres
 - ✓ Zur Meldung verpflichtet: Anlagenbetreiber
 - ✓ Empfänger der Informationen: Netzbetreiber

Durch die entsprechenden Informationen sollen die Netzbetreiber Kenntnis von der Art der jeweiligen Biomasse-Verstromung erhalten, welche für die Höhe der Förderung entscheidend ist.

FORMULAR



Home

Suche

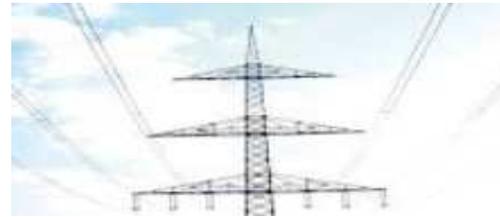
konformitätserklärung



Konformitätserklärung

(nur für Betreiber & Firmen)

» mehr



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Die Netzbetreiber haben dazu zum Teil bereits Formulare auf deren Internetseiten bereitgestellt. Es ist allerdings durchaus ratsam hier auf Formulare von Verbänden zurückzugreifen. Z.B. dem Fachverband Biogas e.V.

WESTNETZ

Ein Unternehmen der RWE

Suche

Westnetz > Netz Strom > Einspeisung > Einspeisung nach EEG > Formulare Konformitätserklärung

Formulare Konformitätserklärung Biomasse/-gase, Deponie-/Klär-/Grubengas

- ✖ Konformitätserklärung Deponie-/Klär-/Grubengas (PDF | 24 KB)
- ✖ Konformitätserklärung Bio EEG 2004 (PDF | 67 KB)
- ✖ Konformitätserklärung Bio EEG 2009 (PDF | 64 KB)
- ✖ Konformitätserklärung Bio EEG 2012 (PDF | 47 KB)
- ✖ Konformitätserklärung Bio EEG 2014 (PDF | 54 KB)

» Netzgebiet

» Netzkennzahlen

» Netzanschluss

» Netznutzung

» Netzentgelte

» Messstellenbetrieb

» Ausschreibungen Energie

» **Einspeisung**

» **Einspeisung nach EEG**

- » Checkliste Photovoltaik
- » Checkliste Wind
- » Checkliste Biomasse
- » Checkliste übrige EEG
- » Ausfüllhilfe Kundendatenblatt

» **Formulare Konformitätserklärung Biomasse/-gase, Deponie-/Klär-/Grubengas**

- » Einspeisung nach KWVG
- » Direktvermarktung
- » Netzengpässe
- » Anschlussbegehren (KraftVAV)
- » Vergütung für vereinbarte Stromlieferung
- » 49,5 Hz – Nachrüstung
- » Fragen zur Einspeisung
- » Direktlinks und Downloads

» Verträge

» Installateurportal-Strom

» Ihre regionalen Ansprechpartner

Seite drucken nach oben zurück

Disclaimer Impressum Datenschutz

Erklärung zur Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)
Anlagen mit Erstbetriebsdatum ab 01.08.2014
für das Kalenderjahr 2016



Energiepark (EP-ID): _____
Anlagenbetreiber: _____
Elektr. installierte Leistung: _____
Standort der Anlage: _____
Zahlpunkt: _____

Allgemeines

Hiermit bestätige(n) ich(wir), dass der im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 in meiner(unsere(r)) Biomasse-Anlage erzeugte Strom ausschließlich auf der Basis von Biomasse im Sinne des EEG und der Biomasseverordnung erzeugt wurde.

Zum Zweck der Anfahr-/Zünd- und Stützfeuererzeugung ist ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung oder Pflanzenölmethylester verwendet worden.

Grundvergütung Biomasse

Es besteht Anspruch auf Grundvergütung nach § 44 i.V.m. §47 EEG 2014.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch oder Umweltgutachten**

Vergütung von Bioabfällen

Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für Vergärung von Bioabfällen nach § 45 Abs. 1 EEG 2014.
Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen gemäß § 45 Abs. 2 EEG 2014 bezüglich der darin genannten Einrichtungen entsprechend vorhanden sind und die nachgetroffenen Gärrückstände stofflich verwertet werden.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch oder Umweltgutachten**

Vergütung von Gülle

Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für Vergärung von Gülle nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 sowie § 47 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014.
Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2. EEG 2014 eingehalten werden.
Erforderliche Nachweise: **Einsatzstoff-Tagebuch oder Umweltgutachten**

Vergütung für Biomethan

Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für aus dem Erdgasnetz entnommenes Biogas nach §47 Abs. 6 EEG 2014.
Erforderlicher Nachweis: **Biogasregisterauszug**

Wärmeanwendung

Die Anlage ist zum **Kraft-Wärme-Kopplungs-Betrieb** geeignet.
Erforderliche Nachweise: **Umweltgutachten und Herstellererklärung**



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



EIGENVERBRAUCH § 74 A, 76 EEG 2017

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN



GRUNDSÄTZLICHE BETRACHTUNG

Grundsätzlich ist für Strom, den Letztverbraucher und Eigenversorger (auch auf selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom) nutzen, die EEG-Umlage zu zahlen ist. Neuanlagen müssen eine anteilige Umlage für den Eigenverbrauch abführen und Bestandsanlagen mit Eigenstromversorgung können von der kompletten EEG-Umlage befreit sein.

Eine Eigenversorgung liegt nur dann vor, wenn derjenige, der den Strom in seiner EEG-Anlage erzeugt hat, diesen auch selbst verbraucht.

- ✓ **strikte juristische Personenidentität** zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher
- ✓ **unmittelbarer räumlicher Zusammenhang** zwischen Erzeugung und Verbrauch gegeben ist
- ✓ **keine Durchleitung durch ein öffentliches Netz**
- ✓ **Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch** (messtechnisch)

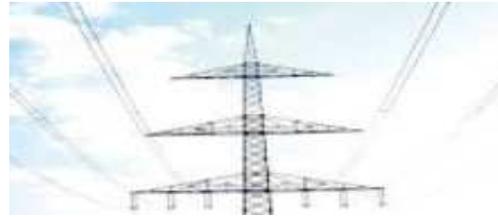


GRUNDSÄTZLICHE BETRACHTUNG

Beispiel:

Die Biogasanlage wird als GbR durch die Eheleute Erwin Huber und Erna Huber betrieben und versorgt den auf dem Nachbargrundstück liegenden landwirtschaftlichen Betrieb, der ebenfalls durch die Eheleute Erwin Huber und Erna Huber als GbR geführt wird. Die Stromversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes stellt in diesem Fall eine Eigenversorgung und keine Drittbelieferung dar.

ANLAGENBETREIBER – NETZBETREIBER



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Anlagenscharfe Meldepflichten für Anlagen mit ausschließlichem Eigenverbrauch

- ✓ Insbesondere Angaben der Strommengen, die im jeweiligen Abrechnungsjahr selbst erzeugt und selbst verbraucht wurde, die installierte Leistung, Warum die EEG-Umlage entfällt/sich reduziert und Änderungen die wichtig sind für die Beurteilung der EEG-Umlage

- ✓ Meldepflichten für Anlagen mit ausschließlichem Eigenverbrauch
 - ✓ Meldefrist: bis zum 28. Februar eines Jahres
 - ✓ Zur Meldung verpflichtet: Anlagenbetreiber
 - ✓ Empfänger der Informationen: örtlicher Netzbetreiber
 - ✓ Wenn der Netzbetreiber ein ÜNB ist, Fristverlängerung bis zum 31. Mai
 - ✓ Sonderregelung bei Umlagenbefreiung ab 500.000 € pro Kalenderjahr

- ✓ Meldung kann über ein Meldeportal erfasst werden

Netzkunde
Netzkennzahlen
Marktplattform
Engpassmanagement



EEG

EEG-Bilanzkreis
Einsparmanagement-
maßnahmen
Jahresabrechnung
Anlagendaten
Umlage
EEG-Vorausschau
➤ **Registrierung EEG-Umlage**
Datenmeldung EEG-Umlage
Letztverbraucher
und Eigen-
versorger

KWKG

LWL

§ 19 StromNEV-
Umlage

Offshore-Haftungsumlage
Dienstleistungen

Netzwirtschaftliches Portal

Registrierung EEG-Umlage

Zur Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber der Amprion GmbH können Sie sich in unserem Netzwirtschaftlichen Portal (NePo) als

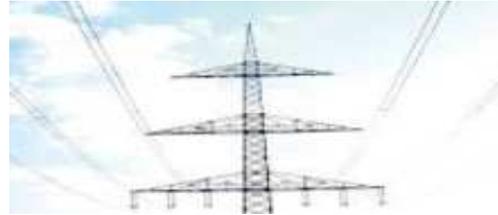
- Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
- Eigenversorger bzw. Letztverbraucher oder
- Unternehmen, das über einen hochspannungskräftigen Begrenzungsbescheid des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfügt

unter dem folgenden Link registrieren:

➔ <https://nepo.amprion.net/#registrierung>

Während des Registrierungsprozesses wird anhand Ihrer Angaben die Art und Höhe Ihrer EEG-Umlagepflicht geprüft. Sollten sich Ihrerseits Fragen oder Anregungen ergeben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Nummer T +49 (0)231 5849-13600 oder per E-Mail an ➔ eeg@amprion.net zur Verfügung.

NEUES VERFAHREN



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Ab dem Jahr 2016 bieten die Übertragungsnetzbetreiber für diesen Meldeprozess ein bundesweit einheitliches Verfahren an, das die elektronische Datenmeldung in vollständig automatisierter Form gewährleistet. Dies wird optional und zusätzlich zu den bisherigen Meldeverfahren der einzelnen ÜNB angeboten

www.netztransparenz.de/de/Datenmeldung-EEG-Umlage.htm

Home > EEG > Datenmeldung EEG-Umlage

Bundesweit einheitliches Verfahren zur Datenmeldung gemäß § 74 Satz 4 EEG

Der § 74 EEG regelt die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), der Letztverbraucher und der Eigenversorger gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die Datenmeldung über die an Letztverbraucher gelieferten bzw. die selbstverbrauchten Strommengen abzugeben. Ab dem Jahr 2016 bieten die ÜNB für diesen Meldeprozess ein bundesweit einheitliches Verfahren an, das die elektronische Datenmeldung in vollständig automatisierter Form gewährleistet. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden entsprechend berücksichtigt. Die Möglichkeit zur bundesweit einheitlichen Datenmeldung wird optional und zusätzlich zu den bisherigen Meldeverfahren der einzelnen ÜNB angeboten. Bei dem Verfahren gemäß § 74 Satz 4 EEG wird die Datenmeldung in Form einer XML-Datei via Webservice an den jeweiligen ÜNB übertragen. Die EEG-umlagepflichtigen Strommengen werden dabei über bereits vordefinierte Umlagekategorien an den ÜNB gemeldet. Um die Möglichkeit der einheitlichen und vollautomatisierten Datenmeldung nutzen zu können, stellen wir Ihnen nachfolgende Dokumente zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Implementierung benötigt werden. Die Nutzung ist frühestens ab dem 1. Januar 2016 beginnend mit der Monatsprognose für Januar 2016 bzw. der Jahresmeldung für 2015 möglich.

13.01.2016

Allgemeine Prozessbeschreibung

 [Prozessbeschreibung_Webservice_Lieferantenprognose_V012.pdf](#)

22.12.2016

Detailübersicht zu Umlagekategorien

 [Einheitliche Automatisierung der Daten zwischen EVU und ÜNB_Clean_extern_2.0.xlsx](#)

22.12.2016

XML Schema (XSD) der Meldedatei

[hoba_1216.zip](#)

Strommengenscharfe Meldepflichten für Anlagen mit ausschließlichem Eigenverbrauch

- ✓ Die Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur umfasst insbesondere die EEG-umlagepflichtigen Strommengen.
- ✓ Beim Online-Formular handelt es sich um die verbindliche Formularvorgabe der Bundesnetzagentur. Das Online-Formular ist vollständig auszufüllen und die dort abgefragten Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
 - ✓ Meldefrist: bis zum 28. Februar eines Jahres
 - ✓ Zur Meldung verpflichtet: Anlagenbetreiber
 - ✓ Empfänger der Informationen: Bundesnetzagentur



Elektrizität und Gas



Telekommunikation



Post



Eisenbahnen

Verbraucher

Unternehmen/Institutionen

Über unsere Aufgaben



Elektrizität und Gas

▶ Unternehmen/Institutionen

▶ Erneuerbare Energien

▶ EEG-Datenerhebung

▶ Datenübermittlung selbsterzeugende Letztverbraucher

Allgemeine Angaben

EEG-umlagepflichtige Strommenge

Druckvorschau / Absenden

Das Web-Formular ist vollständig auszufüllen und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Das Web-Formular ist die verbindliche Formularvorgabe der Bundesnetzagentur nach § 76 Abs. 2 S. 1 EEG.

Art der Meldung*



- Erstmalige Datenmeldung für 2016
- Änderung von bereits für 2016 gemeldete Daten

Angaben zum Meldepflichtigen*

- Juristische Person oder Personengesellschaft
- Natürliche Person

Anrede*

Herr

Titel

-

Name*

max. 80 Zeichen

Vorname*

max. 80 Zeichen

Kontaktdaten

Straße u. Hausnummer*

max. 160 Zeichen

Postleitzahl*

max. 6 Ziffern

Ort*

Land*

-

E-Mail Adresse*

email@domain.com - max. 80 Zeichen

Wiederholung der E-Mail Adresse*

email@domain.com - max. 80 Zeichen

- ▶ Datenaustausch und Monitoring
- ▶ Entflechtung und Konzessionen
- ▶ Erneuerbare Energien
 - Anlagenregister
 - Ausschreibungen für Erneuerbare Energien
 - Biogas
 - EEG-Datenerhebung
 - Formen der Stromversorgung
 - Eigenversorger
 - Elektrizitätsversorgungsunternehmen
 - Stromkostenintensive Unternehmen
 - Sonstige Letztverbraucher
 - Netzbetreiber
 - Eigenversorgung
 - Einspeisemanagement
 - Photovoltaik
 - Zahlen, Daten, Informationen zum EEG
 - Ausgleichsmechanismus Ausführungsverordnung
 - Netzausbaugebietsverordnung
- ▶ Handel und Vertrieb
- ▶ Netzentgelte
- ▶ Netzentwicklung und Smart Grid
- ▶ Netzzugang und Messwesen
- ▶ Versorgungssicherheit
- ▶ Monitoring "Energie der Zukunft"
- ▶ Veranstaltungen

Konzessionen

Erneuerbare Energien

Anlagenregister

Ausschreibungen für Erneuerbare Energien

Biogas

EEG-Datenerhebung

Formen der Stromversorgung

Eigenversorger

Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Stromkostenintensive Unternehmen

Sonstige Letztverbraucher

Netzbetreiber

Eigenversorgung

Einspeisemanagement

Photovoltaik

Zahlen, Daten, Informationen zum EEG

Ausgleichsmechanismus Ausführungsverordnung

Netzausbaugesetzesverordnung

Handel und Vertrieb

Netzentgelte

Netzentwicklung und Smart Grid

Netzzugang und Messwesen

Versorgungssicherheit

Monitoring "Energie der Zukunft"

Veranstaltungen

Allgemeine Angaben

EEG-umlagepflichtige Strommenge

Druckvorschau / Absenden

Die Abrechnung der EEG-Umlage aus Eigenversorgung und sonstigem selbsterzeugten Letztverbrauch (im Folgenden „selbsterzeugter Letztverbrauch“) erfolgt mit dem verpflichteten Netzbetreiber. Zur Erhebung der EEG-Umlage auf selbsterzeugten Letztverbrauch ist grundsätzlich der örtliche Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, im Übrigen der Übertragungsnetzbetreiber (§ 61i Abs. 1 und 2 EEG 2017).

In dieser Datenmeldung ist die EEG-umlagepflichtige Strommenge aus selbsterzeugtem Letztverbrauch jeweils pro Netzbetreiber anzugeben. Sofern Sie als Betreiber mehrere Stromerzeugungsanlagen mit EEG-umlagepflichtigem selbsterzeugten Letztverbrauch betreiben, bei denen ein und derselbe Netzbetreiber die EEG-Umlage abrechnet, sind die betreffenden Strommengen zu aggregieren. Rechnen Sie mit verschiedenen Netzbetreibern ab, sind die Strommengen nach Netzbetreibern zu differenzieren.

Hier können Sie bis zu 20 Netzbetreiber auswählen:

Wie viele Netzbetreiber möchten Sie angeben?*

1

Suche für Netzbetreiber 1

EEG-Umlage verpflichteter Netzbetreiber (Nr.1)*

Amprion GmbH

Der angegebene Netzbetreiber ist ein Übertragungsnetzbetreiber. Die Frist zur jährlichen Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur ist der 31.05. eines jeden Jahres.

EEG-umlagepflichtige Strommenge in 2016*

kWh



Ja Nein



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



DRITTLIEFERUNG § 74, 76 EEG 2017

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN



GRUNDSÄTZLICHE BETRACHTUNG

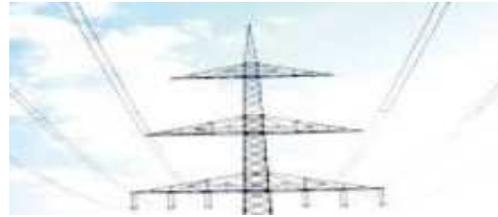
Die Belieferung von Dritten ist (in Abgrenzung zum Eigenverbrauch) unabhängig vom Inbetriebnahmejahr der Anlage immer voll EEG-umlagepflichtig.

- ✓ Man beliefert Dritte mit Strom und gilt damit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), wenn man als Stromlieferant nicht personenidentisch mit dem Empfänger des Stroms ist.

Beispiel Abwandlung Fall oben:

Der oben genannte landwirtschaftliche Betrieb wird durch Erwin Huber und seinen Sohn Egon Huber als GbR geführt wird. Den auf dem Nachbargrundstück liegenden landwirtschaftlichen Betrieb, wird durch die Eheleute Erwin Huber und Erna Huber als GbR geführt. In diesem Fall stellt die Stromversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes eine melde- und EEG-umlagepflichtige Drittbelieferung dar.

ANLAGENBETREIBER – NETZBETREIBER



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Anlagenscharfe Meldepflichten für Anlagen mit Drittlieferung

- ✓ Anlagen, die Dritte mit Strom versorgen, müssen sowohl diese Strommengen eine Meldung durchführen.
 - ✓ Meldefrist: bis zum 31. Mai eines Jahres
 - ✓ Zur Meldung verpflichtet: Anlagenbetreiber
 - ✓ Empfänger der Informationen: Übertragungsnetzbetreiber

- ✓ Bei Bestandsanlagen ist anzuraten, den Bestandsschutz ebenfalls an den Übertragungsnetzbetreiber zu melden (siehe Abschnitt zuvor).

- ✓ Anmeldeformulare und Informationen finden Sie auch auf den Seiten der Übertragungsnetzbetreiber.

Netzkunde

Netzkennzahlen

Marktplattform

Engpassmanagement

↓ EEG

EEG-Bilanzkreis

Einsparmanagement-
maßnahmen

Jahresabrechnung

Anlagendaten

Umlage

EEG-Vorausschau

➤ Registrierung EEG-Umlage

Datenmeldung EEG-Umlage

Letztverbraucher
und Eigen-
versorger

KWKG

LWL

§ 19 StromNEV-
Umlage

Offshore-Haftungsumlage

Dienstleistungen

Netzwirtschaftliches Portal

Registrierung EEG-Umlage

Zur Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber der Amprion GmbH können Sie sich in unserem Netzwirtschaftlichen Portal (NePo) als

- **Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Eigenversorger bzw. Letztverbraucher oder**
- Unternehmen, das über einen bestandskräftigen Begrenzungsbescheid des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfügt

unter dem folgenden Link registrieren:

→ <https://nepo.amprion.net/#registrierung>

Während des Registrierungsprozesses wird anhand Ihrer Angaben die Art und Höhe Ihrer EEG-Umlagepflicht geprüft. Sollten sich Ihrerseits Fragen oder Anregungen ergeben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Nummer T +49 (0)231 5849-13600 oder per E-Mail an → eeg@amprion.net zur Verfügung.

NEUES VERFAHREN



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Ab dem Jahr 2016 bieten die Übertragungsnetzbetreiber für diesen Meldeprozess ein bundesweit einheitliches Verfahren an, das die elektronische Datenmeldung in vollständig automatisierter Form gewährleistet. Dies wird optional und zusätzlich zu den bisherigen Meldeverfahren der einzelnen ÜNB angeboten

www.netztransparenz.de/de/Datenmeldung-EEG-Umlage.htm

Home > EEG > Datenmeldung EEG-Umlage

Bundesweit einheitliches Verfahren zur Datenmeldung gemäß § 74 Satz 4 EEG

Der § 74 EEG regelt die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), der Letztverbraucher und der Eigenversorger gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die Datenmeldung über die an Letztverbraucher gelieferten bzw. die selbstverbrauchten Strommengen abzugeben. Ab dem Jahr 2016 bieten die ÜNB für diesen Meldeprozess ein bundesweit einheitliches Verfahren an, das die elektronische Datenmeldung in vollständig automatisierter Form gewährleistet. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden entsprechend berücksichtigt. Die Möglichkeit zur bundesweit einheitlichen Datenmeldung wird optional und zusätzlich zu den bisherigen Meldeverfahren der einzelnen ÜNB angeboten. Bei dem Verfahren gemäß § 74 Satz 4 EEG wird die Datenmeldung in Form einer XML-Datei via Webservice an den jeweiligen ÜNB übertragen. Die EEG-umlagepflichtigen Strommengen werden dabei über bereits vordefinierte Umlagekategorien an den ÜNB gemeldet. Um die Möglichkeit der einheitlichen und vollautomatisierten Datenmeldung nutzen zu können, stellen wir Ihnen nachfolgende Dokumente zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Implementierung benötigt werden. Die Nutzung ist frühestens ab dem 1. Januar 2016 beginnend mit der Monatsprognose für Januar 2016 bzw. der Jahresmeldung für 2015 möglich.

13.01.2016

Allgemeine Prozessbeschreibung

 [Prozessbeschreibung_Webservice_Lieferantenprognose_V012.pdf](#)

22.12.2016

Detailübersicht zu Umlagekategorien

 [Einheitliche Automatisierung der Daten zwischen EVU und ÜNB_Clean_extern_2.0.xlsx](#)

22.12.2016

XML Schema (XSD) der Meldedatei

[hoba_1216.zip](#)

Strommengenscharfe Meldepflichten für Anlagen mit Drittlieferung

- ✓ Da diese Anlagen bei Belieferung von Dritten als Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelten:
 - ✓ Einmalige Anmeldung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen über das Formular „Stammdatenerhebungsbogen für EltVU / Sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher“
 - ✓ Meldefrist: bis zum 31. Mai eines Jahres
 - ✓ Zur Meldung verpflichtet: Anlagenbetreiber
 - ✓ Empfänger der Informationen: Bundesnetzagentur

- ✓ Formular „Erhebungsbogen "EltVU / Sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher"“.

**EEG-Jahresmeldung an die Bundesnetzagentur
Erhebungsbogen "Elektrizitätsversorgungsunternehmen / Sonstige nicht selbst erzeugende
Letztverbraucher"**



Abrechnungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015
Abgabe verpflichtend bis zum 31.05.2016
Version 2015.5

Die Bundesnetzagentur stellt einen kombinierten Datenerhebungsbogen zur Verfügung, mit dem sowohl **Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EiVU)** im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG als auch sogenannte **"sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher"** im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur gemäß § 76 EEG nachkommen können. Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur ist ausschließlich dieser Erhebungsbogen zu verwenden. Es handelt sich um eine verbindliche

Formularanforderungen nach § 76 Abs. 1 S. 3 EEG.
Weitergehende Hinweise für Unternehmen mit sonstigem nicht selbsterzeugtem Letztverbrauch
(bspw. **unmittelbare Beschaffung des selbstverbrauchten Stroms an einer Strombörse über den eigenen Bilanzkreis**)

Für die Angaben zur Belieferung von Letztverbrauchern ist das Tabellenblatt a) zu verwenden.
Für die Angaben zum sonstigen nicht selbsterzeugten Letztverbrauch ist das Tabellenblatt b) zu verwenden.

Weitere Informationen zur Datenerhebung

Informationen zur Datenübermittlung

Bitte beachten Sie für die Bearbeitung die folgenden Hinweise:
- Füllen Sie die gelb hinterlegten Felder mit dem vorgesehenen Format aus. Nehmen Sie bitte keine Änderungen an der Struktur, den Formeln und den Formaten vor.
- Evtl. Fehlermeldungen erscheinen bei einer unplausiblen oder falschen Eintragung (falsches Format, falsches Vorzeichen usw.). Bitte berichtigen Sie Ihre Angaben bevor Sie den Erhebungsbogen an die Bundesnetzagentur übermitteln.
- Ändern Sie nicht die Formate der Ursprungszeilen beim Ausfüllen des Bogens. Benutzen Sie beim Kopieren und wieder Einfügen von Daten die Funktion "Bearbeiten" -> Inhalte einfügen -> Werte", da ansonsten Probleme beim Kopieren auftreten können.
Reservieren Sie die Hinweise im Tabellenblatt "Datendefinitionen"

Angaben zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen / Sonstigen nicht selbst erzeugenden Letztverbraucher

Name der natürlichen oder juristischen Person <small>(nachfolgend wird der Begriff "Unternehmen" verwendet)</small>	
Betriebsnummer des Unternehmens bei der Bundesnetzagentur	

Weitere Angaben zum Unternehmen

Hat Ihr Unternehmen im Abrechnungszeitraum Letztverbraucher beliefert?	
Hat Ihr Unternehmen im Abrechnungszeitraum Strom verbraucht, der weder von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert, noch selbst erzeugt wurde (sogenannter "sonstiger nicht selbsterzeugter Letztverbrauch" i.S.v. § 61 Abs. 1 S. 3 EEG)?	

Welche Rolle liegt vor?



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Volleinspeisung

Lieferung an einen Dritten
(Netzbetreiber,
Direktvermarkter Händler
über das Netz der
allgemeinen Versorgung



Eigenversorgung

Verbrauch des Stroms
erfolgt über dieselbe
Person, die auch die
Anlage betreibt
(Personenidentität)



Direktlieferung

Belieferung eines Dritten
in unmittelbaren
räumlichen
Zusammenhang
(Direktleitung)



Je nachdem welche „Marktrolle“ ein Betrieb aufgrund der Form der Stromversorgung wahrnimmt, muss sie unterschiedliche Mitteilungspflichten einhalten.



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

ANLAGENREGISTER / MARKTSTAMMDATENREGISTER

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

REGISTRIERUNGSPFLICHT / ANLAGENREGISTERVERORDNUNG



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Anlagenregister - Warum?

- ✓ Transparenter Ausbau der erneuerbaren Energien
- ✓ unverzüglich Meldung über jede neue Anlage
- ✓ Veröffentlichungspflichten der registrierten Daten vorgesehen
- ✓ Veröffentlichung erfolgt monatlich bei der Bundesnetzagentur



Bundesnetzagentur

Was passiert mit den Daten?

- ✓ Ermittelt anhand der Daten über den Bruttozubau von Neuanlagen
- ✓ Die Erweiterung von Bestandsanlagen für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie
- ✓ Abgleich genehmigungsbedürftiger Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde
- ✓ Excel-Liste ist abrufbar auf Seiten der Bundesnetzagentur

REGISTRIERUNGSPFLICHT / ANLAGENREGISTERVERORDNUNG



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Wer muss sich registrieren?

- ✓ Ab dem 1. August 2014 **neu** in Betrieb genommene Anlagen melden:
 - ✓ Allgemeine Angaben z.B. Namen, Anschrift, Telefonnummer, Standort etc.
 - ✓ Weitere Spezifikationen z.B. ob KWK-Anlage dann u.a. Installierte thermische Leistung oder ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden

- ✓ Eine Verpflichtung besteht jedoch auch für **Bestandsanlagen** unter Anderem in folgenden Fällen:
 - ✓ Änderung der Genehmigungssituation
 - ✓ Änderung der installierten Leistung
Erstmaligen Anmeldung der Flexibilitätsprämie
 - ✓ erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen

REGISTRIERUNGSPFLICHT / ANLAGENREGISTERVERORDNUNG



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Bis wann muss eine Registrierung oder Meldung erfolgen?

- ✓ Erstinbetriebnahme beziehungsweise Änderungen müssen innerhalb von drei Wochen im Anlagenregister angezeigt werden

Was ist die Folge wenn eine Anlage/eine Änderung nicht rechtzeitig gemeldet wurde?

- ✓ Neue Regelungen nach dem EEG 2017
- ✓ Nach Ablauf der Meldefrist reduziert sich der anzulegende Wert (Marktprämie) auf 20 % der Förderung (§52 Abs. 3 EEG 2017) – wenn die Meldefristen ggü. dem Netzbetreiber erfolgt sind.
- ✓ Gilt auch für Bestandsanlagen – rückwirkend seit dem 1. August 2014
 - ✓ Evtl. Rückforderung der überzahlten Sanktionsbeträge

REGISTRIERUNGSPFLICHT / ANLAGENREGISTERVERORDNUNG



Wo finde ich das Anmeldeformular?

- ✓ Webseite der Bundesnetzagentur ([Download](#))

1 Meldung

1.1. Art der Meldung*

- Registrierung einer Genehmigung
- Registrierung einer Anlage bei Inbetriebnahme
- Registrierung einer vorgenommenen Leistungsänderung; erstmalige Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie; erstmaliger ausschließlicher Einsatz von Biomethan; Verlängerung der Anfangsvergütung; Ertüchtigung Wasserkraft
- Änderung/Korrektur von im Anlagenregister bereits registrierten Stammdaten
- Endgültige Stilllegung einer Anlage

4 Stammdaten der Anlage

- 4.1 Energieträger*
- Wasserkraft
 - Deponiegas
 - Klärgas
 - Grubengas
 - Biomasse
 - Geothermie
 - Windenergie an Land
 - Windenergie auf See
 - Fotovoltaik-Freifläche
 - Speicher

4.2 Installierte Leistung [kW]*

4.3 Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme*

4.6 Name der Anlage (wenn vorhanden)

4.7 Straße bzw. Flurstück(e)*

4.8 Hausnummer*

4.9 Postleitzahl*

4.10 Ort

4.11 Bundesland

4.12 Geokoordinaten* (mindestens ein Koordinatensystem auswählen)

4.12.1 Geografische Koordinaten Längengrad

Breitengrad

4.12.2 Gauß-Krüger-Koordinaten Rechtswert

Hochwert

4.12.3 UTM-Koordinaten Zonenwert

East

North

ÜBERGANG ANLAGENREGISTER -> MARTSTAMMDATENREGISTER



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Ziel des Marktstammdatenregisters

umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes

Inbetriebnahme

Das MaStR soll nach derzeitigem Planungsstand im März 2017 in Betrieb gehen.

- ✓ Im MaStR werden folgende Register der Bundesnetzagentur zusammengefasst und ab Mai 2017 endgültig abgelöst, d.h. ihre Funktion wird vom MaStR vollständig übernommen:
 - ✓ PV-Meldeportal
 - ✓ Anlagenregister



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

SANKTIONEN

Gefördert durch:

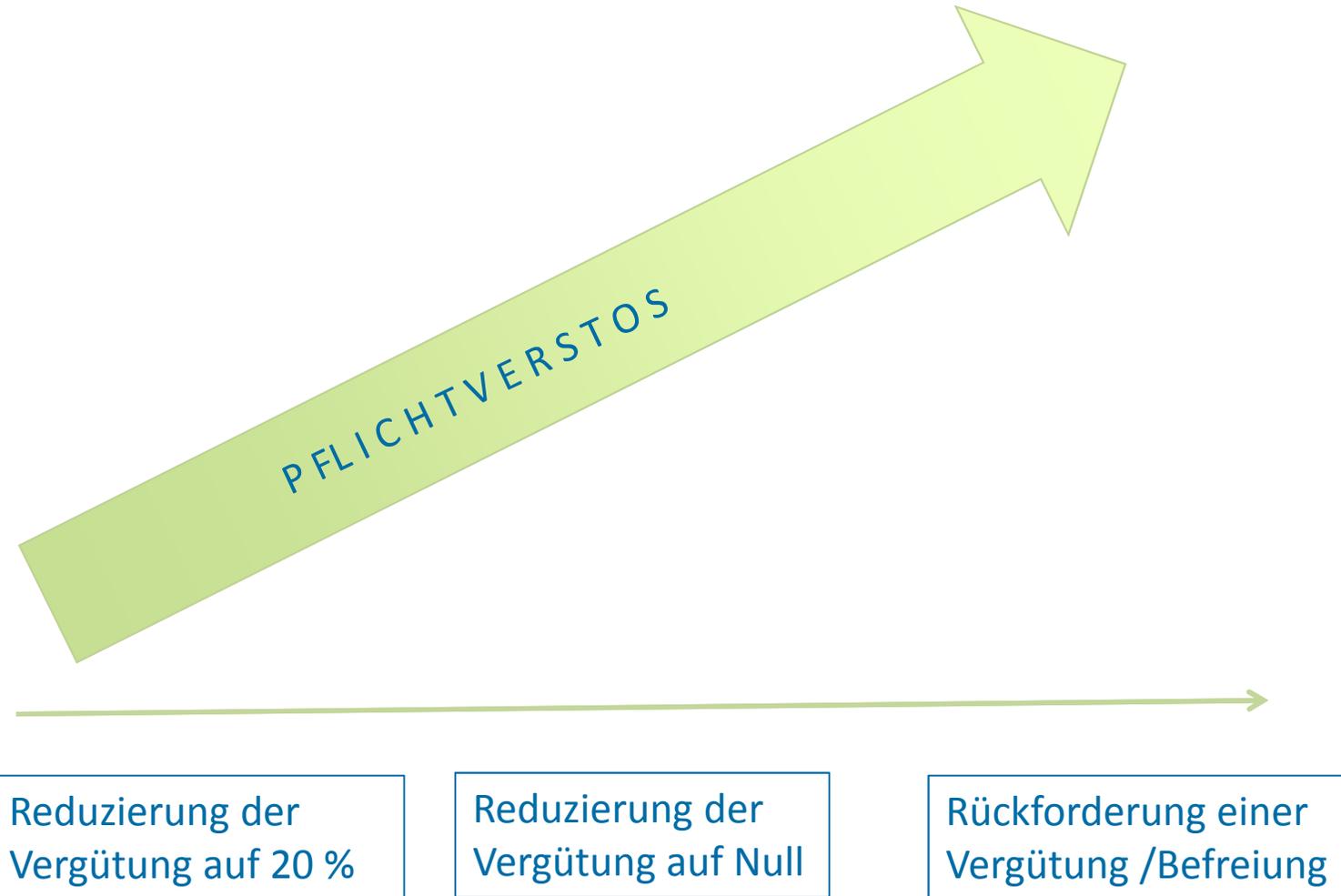


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN



Sanktionen





ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Energieagentur Rheinland-Pfalz

**KOMPETENZ
FÜR DIE
ENERGIEWENDE**

Ansprechpartner:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Katrin Schmidt, LL.M.
Referentin Energierecht / Designetz

Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631-205 75 7157
katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de

www.energieagentur.rlp.de
www.twitter.com/energie_rlp